



- Baumfällantrag -

gemäß § 7 der Baumschutzsatzung der Stadt Freital vom 6. Oktober 2011 (gültig seit 15.10.2011)

**Stadt Freital, Stadtbauamt
 Sachgebiet Grünflächen/Umwelt
 Dresdner Straße 56
 01705 Freital**

Eingangsstempel

Antragstellung auch per E-Mail
 möglich an: stadtbau@freital.de

	Antragsteller	Grundstückseigentümer/-verwalter
Name:		
Straße:		
PLZ, Ort:		
Telefon:		
E-Mail Adresse:		

Beantragt wird die Genehmigung zur

Schnittmaßnahme	Maßnahmen im Wurzelraum	Fällung	Baumart	Anzahl	STU in cm (Stammumfang) in 1 m Höhe	Standort des/der Baumes/Bäume	
						Flurstück und Gemarkung	Kurze Ortsbeschreibung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Begründung des Antrages:

--

vorgesehene Ersatzpflanzung:

--

Anlagen:

Fotos/Bilder des/der Baumes/Bäume

Lageplan/Karte des/der Baumes/Bäume

Datum: <input type="text"/>	Unterschrift Antragsteller:
	Zustimmung des Grundstückseigentümers/-verwalters zum Antrag:

Hinweise zu schutz- und verfahrensrechtlichen Vorschriften für Baumschutz in Freital

Baumschutzsatzung der Stadt Freital vom 6. Oktober 2011:

- geschützte Bäume auf bebauten Grundstücken in Freital
 - Laubbäume > 1 m STU in 1m Stammhöhe (auch Nussbäume) sowie mehrstämmige Laubbäume, wenn Summe der Einzelstammumfänge > 1 m
 - Pflanzungen aus Anordnungen (Ersatz- und Ausgleichspflanzungen)
 - Biotope (z.B. Streuobst, höhlenreiche Altbäume)

- nicht geschützte Gehölze auf bebauten Grundstücken in Freital
 - Obstbäume (ausgenommen Nussbäume)
 - Pappeln
 - Birken
 - Baumweiden
 - Nadelbäume
 - abgestorbene Bäume
 - Bäume < 1 m STU
 - Hecken
 - Sträucher

- geschützte Bäume auf unbebauten Grundstücken in Freital
 - Laub- und Nadelbäume > 1 m STU in 1m Stammhöhe
 - Obstbäume > 1 m STU in 1m Stammhöhe
 - mehrstämmige Bäume, wenn Summe der Einzelstammumfänge > 1 m

- nicht geschützte Gehölze auf unbebauten Grundstücken in Freital
 - Bäume < 1 m STU
 - Hecken
 - Sträucher
 - Bäume in Kleingärten, im Wald, in Baumschulen, in Gärtnereien
 - Bäume auf Bahnanlagen der DB AG

- verbotene Handlungen nach Baumschutzsatzung der Stadt Freital
 - Die Beseitigung der geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das arttypische, charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
 - Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen und deren Wurzelbereichen verboten, sofern keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wird:
 - Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der geschützten Bäume führen können, wie insbesondere:
 - Befestigung (Versiegelung) der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit wasserundurchlässigen Deckschichten, soweit das nicht zur Erhaltung befestigter Verkehrsflächen unbedingt notwendig ist,
 - Verdichtung des Bodens im Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und Abstellens, wenn die Flächen nicht extra für solche Zwecke ausgewiesen sind,
 - Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit Wurzelbeschädigungen, das Durchtrennen von Wurzeln über 3 cm Durchmesser sowie Aufschüttungen und Stammanschüttungen,
 - das Abschneiden, Abschälen oder anderweitige Entfernen der Rinde,
 - Ausgießen bzw. Einwirkung von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben,
 - die Zuführung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen in den Boden aus Leitungen oder Behältern,
 - Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen,
 - Abladen und Ablagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
 - Anwendung von Aufbaumitteln,
 - Nutzung geschützter Bäume als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Freileitungen, Weidezäunen o. ä.

Gehölzschutz

Alle vom Bauvorhaben betroffenen erhaltenswerte Bäume sind gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor baubedingt schädigenden Einflüssen zu schützen.

Naturschutzrechtlicher Schutzzeitraum 1. März bis 30. September

Gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Fällungen im Zeitraum des vom 1. März bis 30. September geltenden naturschutzrechtlichen Schutzzeitraum verboten. Die Fällung von Gehölzen hat außerhalb dieser Zeit zu erfolgen. Sollte es beabsichtigt sein, die Fällungen innerhalb des vom 1. März bis 30. September geltenden naturschutzrechtlichen Schutzzeitraumes durchzuführen, ist ein begründeter Antrag auf artenschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu richten an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, untere Naturschutzbehörde.

Naturschutz

Bitte beachten Sie, dass ggf. über die vorgenannten Bestimmungen hinaus, naturschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, die eine Einbeziehung der Naturschutzbehörde erforderlich machen können (u.a. Obstbäume auf Streuobstwiesen, höhlenreiche Altbäume, Naturdenkmale, Schutzgebiete).

Auskunft zum Gehölzschutz in Freital erteilt das Stadtbauamt Freital, Sachgebiet Grünflächen/Umwelt, Tel. 0351/64767345.